

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Großkrotzenburg

WAHLBEKANNTMACHUNG

- 1. Am 27. März 2011 finden von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr gleichzeitig die Wahl für die Gemeindevertretung der Gemeinde Großkrotzenburg, die Wahl für den Kreistag des Main-Kinzig-Kreises und des Landrats des Main-Kinzig-Kreises sowie eine Volksabstimmung über eine Änderung der Hessischen Verfassung statt. Eine für die Direktwahl ggf. erforderliche Stichwahl ist auf den 10. April 2011 festgesetzt.**

2.1 Die Gemeinde Großkrotzenburg ist in folgende 5 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1	Bürgerhaus Limes-Forum, Schulstraße 7, 63538 Großkrotzenburg, Raum links
Wahlbezirk 2	Bürgerhaus Limes-Forum, Schulstraße 7, 63538 Großkrotzenburg, Raum Mitte links
Wahlbezirk 3	Bürgerhaus Limes-Forum, Schulstraße 7, 63538 Großkrotzenburg, Raum Mitte rechts
Wahlbezirk 4	Bürgerhaus Limes-Forum, Schulstraße 7, 63538 Großkrotzenburg, Raum rechts
Wahlbezirk 5	Bürgerhaus Limes-Forum, Schulstraße 7, 63538 Großkrotzenburg, Raum Torsby

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten zusammen mit den Informationen des Landeswahlleiters zur Volksabstimmung bis zum 6. März 2011 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen und abzustimmen hat. Diese gelten auch für eine evtl. stattfindende Landratsstichwahl.

Alle Wahlbezirke der Gemeinde Großkrotzenburg sind für Wahlberechtigte mit Mobilitätsbeeinträchtigung barrierefrei erreichbar.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 27. März 2011, um 15.00 Uhr im Bürgerhaus Limes-Forum, Schulstraße 7 in 63538 Großkrotzenburg, zusammen.

Für die Ermittlung der Wahlergebnisse der allgemeinen Kommunalwahl sind drei **Auszählungswahlvorstände** gebildet. Sie sind für folgende Wahlbezirke bzw. Briefwahlbezirke zuständig und treten am 28. März 2011 um 08.00 Uhr in folgenden Räumlichkeiten zusammen:

Wahlbezirke	Auszählungswahlvorstand	Lage des Sitzungsraumes
1 und 2	Auszählungswahlvorstand 1	Bürgerhaus Limes-Forum, Raum links
3 und 4	Auszählungswahlvorstand 2	Bürgerhaus Limes-Forum, Raum Mitte
5 und Briefwahl	Auszählungswahlvorstand 3	Bürgerhaus Limes-Forum, Raum rechts

Falls die Wahlergebnisermittlung am 28. März 2011 nicht abgeschlossen werden kann, ver-
tagt sich der Auszählungswahlvorstand am Ende der Sitzung auf den Folgetag.

3. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse durch die Wahl-
vorstände, die Briefwahlvorstände und Auszählungswahlvorstände sind **öffentlich**. Jede
Person hat Zutritt, so weit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 4.1 Jede wahlberechtigte Person kann **nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks** wählen, in
dem sie in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die wahlberechtigte Person hat die
Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Ausweis mitzubringen. Der Wahlvorstand be-
lässt der wahlberechtigten Person die Wahlbenachrichtigung für eine ggf. erforderliche
Stichwahl.
- 4.2 Gewählt wird mit **amtlich hergestellten Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten
werden. Für jede der gleichzeitig durchgeführten Wahlen und die Volksabstimmung gibt es
einen besonderen Stimmzettel; sie unterscheiden sich durch den Aufdruck bzw. die Farbe
des Papiers und durch die Größe des Stimmzettels:
 - ein amtlicher Stimmzettel aus weißlichem Papier, DIN A 3, für die Gemeindewahl,
 - ein amtlicher Stimmzettel aus dunkelrötlichem Papier, DIN A 1, für die Kreiswahl,
 - ein amtlicher Stimmzettel aus hellrötlichem Papier, DIN A 4, für die Direktwahl,
 - ein amtlicher Stimmzettel aus hellgrünlichem Papier, DIN A 4, für die Volksabstim-
mung.

Sind für die **Kommunalwahlen** mehrere Wahlvorschläge (Listen) zur Wahl zugelassen,
wird nach den Grundsätzen einer mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl ge-
wählt; ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so wird die Wahl nach den Grundsätzen der
Mehrheitswahl durchgeführt.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten:

- bei der mit einer **Personenwahl verbundenen Verhältniswahl** die zugelassenen
Wahlvorschläge in der gemäß § 15 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes bestimmten Rei-
henfolge unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine
Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, Ruf- und Familiennamen der Bewerberinnen
und Bewerber eines jeden Wahlvorschlags sowie einen Kreis für die Kennzeichnung ei-
nes Wahlvorschlags und drei Kennzeichnungsmöglichkeiten für jede Bewerberin und je-
den Bewerber; es sind für jeden Wahlvorschlag höchstens so viele Bewerberinnen und
Bewerber aufgeführt, wie Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind.

- bei der **Mehrheitswahl** die Ruf- und Familiennamen, der Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags sowie drei Kennzeichnungsmöglichkeiten für jede Bewerberin und jeden Bewerber.

4.3 Bei der mit einer **Personenwahl verbundenen Verhältniswahl** wird der Stimmzettel wie folgt gekennzeichnet:

- Jede Wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen wie die Gemeindevertretung bzw. der Kreistag Vertreterinnen und Vertreter hat. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großkrotzenburg besteht aus 25 Vertreterinnen und Vertretern. Der Kreistag des Main-Kinzig-Kreises besteht aus 87 Vertreterinnen und Vertretern.
- Die Stimmen können einzeln an beliebige Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden. Dabei dürfen auch Personen aus verschiedenen Wahlvorschlägen (Listen) ausgewählt werden; das nennt man „**Panaschieren**“. Jeder Bewerberin und jedem Bewerber kann die wahlberechtigte Person von ihren Stimmen eine, aber auch zwei oder höchstens drei Stimmen geben; das Anhäufen von zwei oder drei Stimmen auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten nennt man „**Kumulieren**“. Beide Möglichkeiten können auch gleichzeitig wahrgenommen werden.
- Wahlberechtigte Personen können ihre Stimme auch vollständig einer Liste geben, indem die Liste in dem dafür vorgesehenen Kreis in der Kopfleiste angekreuzt wird. Das Listenkreuz bewirkt, dass bei der Auszählung die Bewerberinnen und Bewerber in dieser Liste in der dort genannten Reihenfolge von oben nach unten jeweils eine Stimme erhalten. Sind danach noch nicht alle Stimmen aufgeteilt, etwa weil auf der Liste weniger Namen stehen als Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, wird die beschriebene Stimmenverteilung von oben nach unten solange wiederholt, bis alle Stimmen aufgebraucht sind oder jede Bewerberin oder jeder Bewerber der angekreuzten Liste die höchst zulässige Zahl von drei Stimmen erhalten hat.
- Es kann auch nur ein Teil der Stimmen direkt an einzelne Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden und zusätzlich zur Vergabe der Reststimmen eine Partei oder Wählergruppe in dem dafür vorgesehenen Kreis in der Kopfleiste angekreuzt werden. Mit diesem Listenkreuz wird bewirkt, dass die restlichen Stimmen der angekreuzten Liste zugute kommen: diese Stimmen werden den Bewerberinnen und Bewerbern der gewählten Liste von oben nach unten in der Weise zugeteilt, dass jede Bewerberin oder jeder Bewerber, die oder der weniger als drei Einzelstimmen bekommen hat, jetzt eine weitere Stimme erhält.
- Falls eine Liste in der Kopfleiste gekennzeichnet wird, können einzelne Namen aus dieser Liste gestrichen werden. Dies führt dazu, dass den gestrichenen Bewerberinnen und Bewerbern keine Stimmen zugeteilt werden.

Bei der **Mehrheitswahl** hat jede wahlberechtigte Person so viele Stimmen, wie Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind. Jede Bewerberin und jedem Bewerber können bis zu drei Stimmen gegeben werden.

4.4 Auf dem amtlichen Stimmzettel aus hellrötlichem Papier, DIN A 4, für die Direktwahl sind die Namen der an der Wahl teilnehmenden Bewerber untereinander, jeweils in der Reihenfolge aufgeführt, dass zuerst die in der Vertretungskörperschaft vertretenen Parteien und Wählergruppen nach der Wahl ihrer Stimmen bei der letzten Wahl der Vertretungskörperschaft angegeben sind. Dann folgen die übrigen Wahlvorschläge, über deren Reihenfolge das Los entschieden hat.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält.

Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet am **10.04.2011 eine Stichwahl** unter den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Eine Stichwahl findet auch statt, wenn einer der beiden Bewerber auf die Teilnahme an der Stichwahl verzichten sollte. Für den Fall einer Stichwahl wird unverzüglich nach der Feststellung des Wahlergebnisses eine neue Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

- 4.5 Zusammen mit den Kommunalwahlen findet eine Volksabstimmung über das „Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen (Aufnahme einer Schuldenbremse in Verantwortung für kommende Generationen – Gesetz zur Schuldenbremse)“ statt.

Jede und jeder Stimmberechtigte hat für die Volksabstimmung eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel wird die Frage gestellt, ob die oder der Stimmberechtigte dem vom Hessischen Landtag am 15. Dezember 2010 beschlossenen „Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen (Aufnahme einer Schuldenbremse in Verantwortung für kommende Generationen – Gesetz zur Schuldenbremse)“ zustimmt. Die Frage kann mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden, indem auf dem unteren Teil des Stimmzettels ein Kreuz in den entsprechenden Kreis gesetzt wird.

- 4.6 Die wahlberechtigte Person begibt sich mit dem/den Stimmzetteln in die Wahlzelle, kennzeichnet dort den/die Stimmzettel und faltet ihn/sie einzeln so zusammen, dass bei der Stimmabgabe andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

5. Für sämtliche Kommunalwahlen und die Volksabstimmung wird ein gemeinsamer **Wahlschein** verwendet. Wahl- und stimmberechtigte Personen können an den Wahlen und der Volksabstimmung in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist

a) durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises** oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen und abstimmen will, muss sich vom Gemeindevorstand der Gemeinde Großkrotzenburg einen Wahlschein, den/die amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises, einen amtlichen blauen Wahlumschlag für die Kommunalwahlen, einen amtlichen grünen Wahlumschlag für die Volksabstimmung, einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag und ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl beschaffen und den Wahlbrief mit dem/den Stimmzettel/n (Stimmzettel für die Kommunalwahlen im verschlossenen blauen Umschlag, Stimmzettel für die Volksabstimmung in verschlossenen grünen Umschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Gemeindevorstand der Gemeinde Großkrotzenburg übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Dienststelle des Gemeindevorstands der Gemeinde Großkrotzenburg abgegeben werden. Holt die wahlberechtigte Person selbst den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen beim Gemeindevorstand der Gemeinde Großkrotzenburg, Bahnhofstraße 4, 63538 Großkrotzenburg ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

- 6.1 **Jede wahl- und stimmberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.** Wer unbefugt wählt, unbefugt an der Volksabstimmung teilnimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl oder der Volksabstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit

Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

- 6.2 Nach § 17 a Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes sind während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Meter von dem Gebäudeeingang **jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten** und die **Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig**. Verstöße gegen diese Verbote können nach § 17 a Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden.
7. Amtliche Musterstimmzettel für die Gemeindewahl, auf denen die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Bewerberinnen und Bewerbern abgedruckt sind, sind als Beilage im **„Freitag Aktuell“** verteilt worden; sie liegen darüber hinaus im Rathaus, in der Bücherei und in den Gemeindewerken aus. Amtliche Musterstimmzettel für die Kreiswahl, auf denen die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Bewerberinnen und Bewerbern abgedruckt sind, wurden in der örtlichen Presse verteilt.

Die Musterstimmzettel dienen lediglich zur Vorabinformation der Wählerschaft und dürfen nicht in die Wahlurne oder bei der Briefwahl in den Wahlbrief eingelegt werden.

Großkrotzenburg, den 15. März 2011

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Großkrotzenburg
gez. Friedhelm Engel
Bürgermeister